Erklärung der Vereinigten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **25 (1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Steuerstreiks durch. No Vote, no Tax, No Taxation without Representation, hiess ihr Motto. Als die Versicherungsgesellschaften Scheiben um Scheiben ersetzen mussten, wurden sie auf die deprimierende Lage der Frauen aufmerksam, die Ärzte, als sie zur Zwangsernährung der Gefangenen gezwungen wurden. Die begabte und bildschöne Emmeline Pankhurst wurde vierzehnmal ins Gefängnis geworfen, elfmal musste sie vollständig erschöpft (Hunger- und Durststreik) entlassen werden. 1909 begann Marion Dunlop Wallace mit dem Hungerstreik, als man sie einsperrte, weil sie den Petitionstext mit Farbe auf Steine gemalt hatte. Und heute, sechzig Jahre später, wohlausgerüstet mit Deklarationen, Autos, Minijupes, Geh- und Strumpfhosen, leichten, wasserdichten Windjacken, Plastic-Häubchen für die Dauerwellen, Tonbandgerät und Mikrofon, mit Beweisen, dass Frauen logisch denken und handeln, (auch als Ministerpräsidentin) kann und darf die Schweizerin nicht mehr zögern, **den** Weg zu gehen, den der Bundesrat von ihr erwartet — ja sie mit seinen Vorbehalten direkt herausfordert — oder mit andern Worten — ihr den Marsch nach Bern immer noch nicht ersparen will.

Peter Ala

Geschichten von der Menschenwürde

Doris Morf-Keller hat im DOMO-Verlag zum Jahr der Menschenrechte **zwölf Geschichten von der Menschenwürde** herausgegeben, mit einem Vorwort, in dem ein Vater seiner zwanzigjährigen Tochter den Weg zu einer menschlicheren Gesellschaft weist. Die Herausgeberin hat damit den Versuch unternommen, mit «Geschichten» Verständnis für die Menschenwürde zu wecken. Das Lexikon definiert **Würde als die einem Menschen kraft seines inneren Wertes zukommende Bedeutung.** In diesen Geschichten wird die Würde des Einzelnen in der Beziehung zum Mitmenschen dargestellt, zwischen jung und alt, Frauen und Männern, Armen und Reichen. Lesen Sie sie; unser Einsatz für die Menschenwürde muss ein fortdauernder sein!

Erklärung der Vereinigten Nationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

— endgültige, von der Generalversammlung am 7. November 1967 angenommene Fassung

Amtliche Übersetzung des Bundesministeriums (Deutschland)

Die Generalversammlung

In der Erwägung, dass die in der Organisation der Vereinigten Nationen zusammengeschlossenen Völker ihren Glauben an die menschlichen Grundrechte, an die Würde und den Wert des Menschen und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Charta der Vereinigten Nationen erneut bekräftigt haben,

In der Erwägung, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zur Geltung bringt und verkündet, dass alle Menschen frei und gleich in Würde und Rechten geboren sind, und dass jedermann ohne Unterschied, und zwar auch ohne Unterschied im Hinblick auf sein Geschlecht, ein Anrecht auf die in der Erklärung verankerten Rechte und Freiheiten besitzt,

Unter Berücksichtigung der Resolutionen, Erklärungen, Übereinkommen und Empfehlungen der Vereinigten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, welche die Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung und die Förderung der Gleichberechtigung für Männer und Frauen zum Gegenstand hatten,

Besorgt darüber, dass trotz der Charta, trotz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Instrumente der Vereinigten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und trotz der im Hinblick auf

die Gleichberechtigung erzielten Fortschritte weiterhin eine erhebliche Diskriminierung der Frau besteht,

In der Erwägung, dass die Diskriminierung der Frau mit der Menschenwürde und mit der Wohlfahrt der Familie und der menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist, dass sie die gleichberechtigte Teilnahme der Frauen am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihrer Länder verhindert und die volle Entfaltung der den Frauen innewohnenden Fähigkeiten zum Dienst an ihrem Volk und an der Menschheit hemmt.

Eingedenk des bedeutenden Beitrages, den Frauen für das soziale, politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben leisten, sowie der Rolle, die sie in der Familie, vor allem bei der Erziehung der Kinder spielen,

Überzeugt davon, dass die umfassende und vollkommene Entwicklung eines Landes, das Wohlergehen der Menschen in aller Welt und die Sache des Friedens von Frauen und Männern gleichermassen den grösstmöglichen Einsatz ihrer Kräfte auf allen Gebieten fordern,

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die rechtliche und die tatsächliche Anerkennung von Mann und Frau in aller Welt sicherzustellen,

Verkündet feierlich die folgende Erklärung:

Artikel 1

Die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, durch die die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau praktisch versagt oder beschränkt wird, ist von Grund aus ungerecht und stellt eine Verletzung der Menschenwürde dar.

Artikel 2

Alle geeigneten Massnahmen müssen getroffen werden, um bisher bestehende Gesetze, Bräuche, Vorschriften und Verfahren, durch die die Frauen diskriminiert werden, abzuschaffen und einen angemessenen gesetzlichen Schutz für die gleichen Rechte von Männern und Frauen zu schaffen, wobei insbesondere

(a) der Grundsatz der Gleichberechtigung in der Verfassung jedes Landes verankert oder auf andere Weise gesetzlich garantiert werden muss;

(b) die internationalen Instrumente der Vereinigten Nationen und ihrer Sonderorganisationen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau so bald wie möglich ratifiziert oder gebilligt sowie in vollem Umfang durchgeführt werden müssen.

Artikel 3

Alle geeigneten Massnahmen müssen getroffen werden, um auf die öffentliche Meinung einzuwirken und die Bestrebungen im national-staatlichen Bereich auf die Ausrottung aller Vorurteile hinzulenken sowie auf die Abschaffung der herkömmlichen und aller sonstigen Praktiken, die auf der Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau beruhen.

Artikel 4

Alle geeigneten Massnahmen müssen getroffen werden, um den Frauen gleichberechtigt mit den Männern und ohne jede Diskriminierung folgende Rechte zu sichern:

(a) Das Recht, bei allen Wahlen ihre Stimme abzugeben und in alle durch öffentliche Wahl gebildeten Körperschaften gewählt zu werden;

(b) Das Recht zur Stimmabgabe bei allen Volksentscheiden;

(c) Das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auszuüben. Diese Rechte müssen durch die Gesetzgebung garantiert werden.

Artikel 5

Frauen müssen in gleicher Weise wie Männer berechtigt sein, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben oder ihre Staatsangehörigkeit zu ändern oder beizubehalten. Die Eheschliessung mit einem Ausländer darf sich auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nicht automatisch so auswirken, dass sie entweder staatenlos wird oder man ihr die Staatsangehörigkeit des Ehemannes aufzwingt.

Artikel 6

1. Unbeschadet des Schutzes, der Einheit und der Harmonie der Familie, welche die Grundlage jeder Gesellschaft bleibt, müssen alle geeigneten Massnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung, getroffen werden, um verheirateten sowie unverheirateten Frauen eine gleichberechtigte Stellung gegenüber den Männern auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts zu sichern, und zwar vor allem:

(a) Das Recht, Eigentum, wozu auch das während des Ehestandes erworbene Eigentum gehört, zu erwerben, zu verwalten, zu geniessen, darüber zu verfügen und es zu erben;

(b) Das Recht auf gleiche Geschäftsfähigkeit und deren Ausübung;

(c) Das Recht auf Freizügigkeit.

2. Alle geeigneten Massnahmen müssen getroffen werden, um den Grundsatz des gleichberechtigten Status von Ehemann und Ehefrau zu wahren, wobei vor allem

(a) die Frauen das gleiche Recht wie die Männer haben müssen, sich ihren Ehepartner frei zu wählen und nur mit ihrer eigenen, freien und uneingeschränkten Zustimmung eine Ehe einzugehen;

(b) die Frauen während des Fortbestandes der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte wie die Männer haben müssen. Das Wohl der Kinder geht in allen Fällen vor;

(c) die Eltern gleiche Rechte und Pflichten in Angelegenheiten haben müssen, die ihre Kinder betreffen. Das Wohl der Kinder geht in allen Fällen vor.

3. Kinderehen und Verlobungen junger Mädchen vor Eintritt der Geschlechtsreife müssen verboten werden, und es müssen wirksame Massnahmen, auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, getroffen werden, um ein Mindestalter für die Eheschliessung zur gesetzlichen Pflicht zu machen.

Artikel 7

Alle strafrechtlichen Bestimmungen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen, müssen aufgehoben werden.

Artikel 8

Alle geeigneten Massnahmen, auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, müssen getroffen werden, um den Mädchenhandel in allen seinen Formen sowie die Ausbeutung der Prostitution zu bekämpfen.

Artikel 9

Alle geeigneten Massnahmen müssen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Mädchen sowie verheiratete oder unverheiratete Frauen die gleichen Rechte wie die Männer auf allen Ebenen des Erziehungs- und Bildungswesens geniessen, wozu vor allem gehören:

(a) Gleiche Bedingungen für die Aufnahme und das Studium in Ausbildungseinrichtungen aller Art, einschliesslich der Universitäten sowie der technischen Hochschulen, der Berufs- und der Fachschulen;

(b) Gleiche Auswahlmöglichkeiten in bezug auf die Lehrpläne, gleiche Prüfungsbedingungen, Lehrpersonal mit gleichen Fähigkeiten sowie Schulbauten und Lehrmaterial von gleicher Qualität, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Lehranstalten mit Koedukation handelt oder nicht;

(c) Gleiche Gelegenheiten zur Inanspruchnahme von Stipendien und anderen Studienbeihilfen;

(d) Gleiche Fortbildungsmöglichkeiten, wozu auch Programme der Erwachsenenbildung gehören;

(e) Zugang zu Möglichkeiten der Beratung oder Unterrichtung, die dazu beitragen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Familie zu sichern.

Artikel 10

1. Alle geeigneten Massnahmen müssen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Frauen ohne Rücksicht darauf, ob sie verheiratet sind oder nicht, die gleichen Rechte wie die Männer im wirtschaftlichen und sozialen Leben geniessen, und zwar vor allem:

(a) Das Recht auf berufliche Ausbildung, auf Arbeit, auf die freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes sowie auf fachliche und berufliche Förderung ohne Diskriminierung wegen des Familienstandes oder wegen anderer Gründe;

(b) Das Recht auf gleichen Lohn wie die Männer sowie auf gleiche Behandlung bei gleichwertiger Arbeit;

(c) Das Recht auf bezahlten Urlaub, auf Ruhegehalt und auf soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit sowie bei altersbedingter oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit;

(d) Das Recht auf den Bezug von Familienzulagen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer.

2. Um zu verhindern, dass Frauen wegen Heirat oder einer Mutterschaft der Diskriminierung ausgesetzt werden, und um ihr bestehendes Recht auf Arbeit zu sichern, müssen Massnahmen getroffen werden, damit ihre Entlassung wegen Heirat oder Mutterschaft unterbleibt, damit ihnen bezahlter Mutterschaftsurlaub unter Garantierung der Rückkehr an den früheren Arbeitsplatz gewährt wird und damit die notwendigen sozialen Dienste für sie erstellt werden, wozu auch die Betreuung der Kinder gehört.

3. Massnahmen, die getroffen werden, um Frauen vor der Ausübung bestimmter Arbeiten zu schützen und zwar aus Gründen ihrer physischen Beschaffenheit, sind nicht als diskriminierend anzusehen.

Artikel 11

Das Prinzip der Gleichberechtigung von Männern und Frauen muss in allen Staaten in Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinigten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden.

An die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und an jeden einzelnen ergeht daher der dringliche Aufruf, sich mit allen Kräften um die Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Grundsätzen zu bemühen.